

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Andreas Hoffmann CDU**

**und**

**Antwort**

**des Innenministeriums**

**Ortsvorsteher in Baden-Württemberg – § 71 der Gemeindeordnung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Gemeinden des Landes sind Ortsvorsteherstellen eingerichtet; wie stellt sich die Entwicklung seit 1996 bis heute dar; welche Ortsgrößen werden abgedeckt?
2. Existieren Anhaltswerte bzw. Empfehlungen zur Höhe der Verwaltungsstunden (Arbeitsaufwand) der Ortsvorsteher?
3. Wie werden die Ortsvorsteher/innen vergütet; nach welchen Richtlinien erfolgt die Vergütung (ggf. Darstellung nach Ortsgrößen); erfolgt die Vergütung landesweit einheitlich; besteht ein Anspruch auf Krankheitsbeihilfen und ein Ruhegehalt?
4. Beabsichtigt die Landesregierung bei der nächsten Novelle der Gemeindeordnung Veränderungen im Bereich der §§ 67 – 73?
5. Unterstützt die Landesregierung den vielfachen Wunsch der Ortschaften, die/den Ortsvorsteher/in künftig ausschließlich durch den Ortschaftsrat wählen zu lassen und auf eine Wahl im Gemeinderat bei eindeutigem Votum des Ortschaftsrates zu verzichten (Änderung § 71 Gemeindeordnung)?

04. 11. 2002

Hoffmann CDU

### Begründung

In vielen Ortschaften werden kommunale Aufgaben durch Ortsvorsteher/innen wahrgenommen, die zu einem direkten Bürgerkontakt der Verwaltung einen erheblichen Beitrag leisten. Es ist ein besonderer Wunsch vieler Ortschaften, die Rolle der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aufzuwerten. Insbesondere die Direktwahl der Ortsvorsteher durch die Ortschaftsräte könnte eine solche Aufwertung darstellen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002 Nr. 2–2212.4/12 beantwortet das Innenministerium die Kleinen Anfrage wie folgt:

*1. In wie vielen Gemeinden des Landes sind Ortsvorsteherstellen eingerichtet; wie stellt sich die Entwicklung seit 1996 bis heute dar; welche Ortsgrößen werden abgedeckt?*

Zu 1.:

Die Zahl der Gemeinden, bei denen in einzelnen Ortsteilen Ortschaften eingerichtet sind, und deren Entwicklung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Zahl der Gemeinden	Zahl der Ortschaften
1994	426	1.695
1999	418	1.666

Dazu ist anzumerken, dass nur Daten aus der Statistik des Statistischen Landesamts zu den Kommunalwahlen vorliegen; deshalb sind nur Angaben für die Jahre 1994 und 1999 möglich.

Angaben über die Einwohnerzahlen der Ortschaften liegen nicht vor. Zur Erhebung der gewünschten Daten wäre eine Umfrage in allen betroffenen 418 Gemeinden erforderlich, von der aufgrund des hohen Aufwands abgesehen wurde.

Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob in den einzelnen Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteher aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger (§ 71 Abs. 1 GemO) oder hauptamtliche Ortsvorsteher (§ 71 Abs. 2 GemO) gewählt wurden.

*2. Existieren Anhaltswerte bzw. Empfehlungen zur Höhe der Verwaltungsstunden (Arbeitsaufwand) der Ortsvorsteher?*

Zu 2.:

Das Innenministerium hat keine Anhaltswerte bzw. Empfehlungen zur Höhe der Verwaltungsstunden herausgegeben. Es sind dem Innenministerium auch keine derartigen Anhaltswerte bekannt.

*3. Wie werden die Ortsvorsteher/innen vergütet; nach welchen Richtlinien erfolgt die Vergütung (ggf. Darstellung nach Ortsgrößen); erfolgt die Vergütung landesweit einheitlich; besteht ein Anspruch auf Krankheitsbeihilfen und ein Ruhegehalt?*

Zu 3.:

In Gemeinden, in denen nach § 71 Abs. 2 GemO ein Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher bestellt wird und dieser überwiegend in der Funktion des Ortsvorstehers tätig ist, darf unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Bewertung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach § 10 der Stellenobergrenzenverordnung für den Ortsvorsteher eine zusätzliche Stelle des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden. Dabei darf in Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohner die Besoldungsgruppe A 11, für Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohner die Besoldungsgruppe A 12 nicht überschritten werden. Der zum Ortsvorsteher bestellte Gemeindebeamte hat Anspruch auf Beihilfe und Ruhegehalt nach den für Beamte geltenden Regelungen.

Die Bezahlung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG). Danach erhalten die Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung, die von der Gemeinde durch Satzung zu bestimmen ist und mindestens 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung entsprechen muss, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.

Das Innenministerium passt die Aufwandsentschädigung nach § 7 AufwEntG durch Rechtsverordnung regelmäßig mit den Dienstbezügen der Beamten an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse an. Dies erfolgte zuletzt durch Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher vom 14. Juni 2001 (GBl. S. 447). Nach § 1 Buchstabe b dieser Verordnung beträgt die Höhe der Aufwandsentschädigung derzeit:

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag	Höchstbetrag
nicht mehr als 250	428 €	893 €
mehr als 250 bis 500	632 €	1.217 €
mehr als 500 bis 700	922 €	1.546 €
mehr als 700 bis 1.000	1.167 €	2.181 €
mehr als 1.000 bis 2.000	1.600 €	2.744 €

Ehrenamtliche Ortsvorsteher haben keinen Anspruch auf Beihilfe und Ruhegehalt in Form von Ehrensold.

*4. Beabsichtigt die Landesregierung bei der nächsten Novelle der Gemeindeordnung Veränderungen im Bereich der §§ 67 – 73?*

*5. Unterstützt die Landesregierung den vielfachen Wunsch der Ortschaften, die/den Ortsvorsteher/in künftig ausschließlich durch den Ortschaftsrat wählen zu lassen und auf eine Wahl im Gemeinderat bei eindeutigem Votum des Ortschaftsrats zu verzichten (Änderung § 71 der Gemeindeordnung)?*

Zu 4. und 5.:

Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Die Landesregierung ist im Hinblick auf die besondere Stellung des Ortsvorstehers als Vorsitzendem des Ortschaftsrats einerseits und ständigem Vertre-

ter des Bürgermeisters als Leiter der örtlichen Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats andererseits der Auffassung, dass das gegenwärtige Wahlverfahren sowohl den Belangen der Ortschaft als auch den Belangen der Gemeinde in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Die Ortschaftsverfassung ist durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (GBl. S. 419) eingeführt worden, um die Folgen des Verlusts der Eigenständigkeit bei der Eingliederung kleinerer Gemeinden in eine größere Gemeinde abzumildern. Die Integration der ehemals selbständigen Gemeinden sollte dadurch erleichtert werden, dass unterhalb des für die ganze Gemeinde verantwortlichen Hauptorgans Gemeinderat mit dem Ortschaftsrat eine Möglichkeit eigenverantwortlicher bürgerschaftlicher Verwaltung in der engeren örtlichen Gemeinschaft geschaffen wurde. Dieses Ziel ist weitgehend erreicht worden.

Würde der Ortsvorsteher direkt vom Ortschaftsrat gewählt, würden die Gewichte zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat zu Lasten des Gemeinderats verschoben. Bei der Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung einschließlich des Amtes des Ortsvorstehers muss die Funktionsfähigkeit der Einheitsgemeinde im Vordergrund stehen, insbesondere in Berücksichtigung des mit der Gemeindereform erstrebten Ziels der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der Gemeinden.

Dr. Schäuble  
Innenminister